



Der Generalstaatsanwalt · Gottorfstraße 2 · 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Barbara Ostmeier  
Die Vorsitzende  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 310 - 51  
Meine Nachricht vom:

Telefon: 04621 86-1015 (Geschäftsstelle)  
Telefax: 04621 86-1341

Datum: 12. Mai 2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Transparenz politischer Weisungen gegenüber Staatsanwälten**

Antrag der Fraktionen von PIRATEN und CDU - Drs. 18/1660

Ihr Schreiben vom 10. April 2014 - L 21 -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der vorgelegte Entwurf des § 65 GVGAG SH sieht die Pflicht des Justizministeriums zur Unterrichtung des Landtags vor, wenn es beabsichtigt, in einem „einzelnen Ermittlungs- und Strafverfahren“ eine dienstliche Weisung nach § 147 Nr. 2 GVG zu erteilen (Satz 1 der Vorschrift). Eine solche Regelung zielt durch Offenlegung allein schon der Absicht einer Weisung wohl darauf ab, eine hohe Hürde vor einer Einflussnahme auf das Verfahren aufzubauen, die - so verstehe ich die Regelung - durch die parlamentarische Diskussion der Weisung und einen möglicherweise zu erwartenden politischen Widerstand der Abgeordneten entstehen soll. Damit würde sich der Vorschlag als „gesetzlicher Hemmschuh“ für die Ausübung des externen Weisungsrechts im Einzelfall darstellen.

Das Ziel des Gesetzesentwurfes könnte durch die angestrebte Regelung wohl erreichbar sein. Es fragt sich nur, ob die Intention des Gesetzesvorschlages auf andere Weise nicht besser umgesetzt werden könnte. Konsequenter wäre es, das externe Weisungsrecht in Einzelfällen auf bundesgesetzlicher Ebene in Gänze abzuschaffen, wofür ich mich ja auch

bereits in meiner Stellungnahme vom 7. April 2014 zu den Drucksachen 18/1422 und 18/1515 ausgesprochen habe. Vor diesem Hintergrund bleibt der Gesetzentwurf auf halbem Wege stehen und bekräftigt noch einmal parlamentarisch den Grundsatz der Weisungsabhängigkeit.

Bei einer Regelung, wie sie der Entwurf des § 65 Satz 1 GVGAG SH vorsieht, darf nämlich nicht aus dem Blick geraten, dass sie jedenfalls faktisch das Weisungsrecht unberührt lässt und die Informationspflicht des Ministeriums gegenüber dem Parlament nichts daran ändert, dass eine ministerielle Lenkung des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens möglich bleibt. Gerade dieser Punkt ist seit längerer Zeit in der justizpolitischen Diskussion, die Gefahr läuft, durch den vorgelegten Entwurf mit einem Teilergebnis abgeschnitten zu werden.

Ungeachtet der Bedenken im Allgemeinen sollte der Generalstaatsanwalt von der Absicht des Ministeriums und der Unterrichtung des Landtages vorab in Kenntnis gesetzt werden. Zudem fragt es sich, wie die durch die Offenlegung von Verfahrenstatsachen gegenüber der parlamentarischen Öffentlichkeit von der Verfassung geschützten Geheimhaltungsinteressen des Beschuldigten geschützt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Müller-Gabriel

Beglaubigt

Justizangestellte